jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/28 1Ob605/88, 5Ob601/89, 1Ob2104/96k, 1Ob111/12y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1988

Norm

ABGB §7
AußStrG §229
EheG §81 Abs1
EheG §83 Abs1
EheG §92
EheG §94

Rechtssatz

Der Fall, daß eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse nicht, wohl aber Schulden, die nach den §§ 81 Abs 1 oder 83 Abs 1 EheG zu berücksichtigen wären, vorhanden sind, ist im Gesetz nicht geregelt. Es liegt eine Lücke vor, die nach den aus dem Gesetz selbst hervorgehenden Intentionen dahin zu schließen ist, daß die interne Schuldentragung (sollten die Schulden aber in der Zwischenzeit von einem Teil beglichen worden sein, die Auferlegung einer Ausgleichszahlung) im Aufteilungsverfahren und nach dessen Grundsätzen zu regeln ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 605/88
  Entscheidungstext OGH 28.09.1988 1 Ob 605/88
  EvBl 1989/57 S 213 = SZ 61/206 = RZ 1990/2,20
- 5 Ob 601/89
  Entscheidungstext OGH 19.09.1989 5 Ob 601/89
- 1 Ob 2104/96k
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2104/96k
  Auch
- 1 Ob 111/12y
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 111/12y
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0008548

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at